

Matthias Weber / Uli Alberstötter / Herbert Schilling (Hrsg.)
Beratung von Hochkonflikt-Familien
ISBN 978-3-7799-0774-9
1. Auflage, erschienen 10/2013.

Uli Alberstötter **Gewaltige Beziehungen**

Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten

„Die Kunst des Lebens besteht mehr im Ringen als im Tanzen.“
Marc Aurel

Ich bin immer wieder überrascht über die starke unmittelbare Wirkung, wenn das große Wort „Gewalt“ als Beschreibungsmerkmal eines hoch strittigen Konflikts in den Ring geworfen wird. Es ist ein mächtiges Wort mit einer ungeheuren Aufladung und der Tendenz, sich in uns und im sozialen Feld auszudehnen. Er löst in uns Bilder und Gefühle aus, die es schwer, ja unmöglich machen, Abstand zu bewahren. Der Gewalt-Begriff ist Träger einer enormen suggestiven Wirkmächtigkeit.

Die Auseinandersetzung mit den zahlreichen gewaltigen Extremkonflikten hoch konflikthafter Eltern hat mich immer wieder zu einer Neujustierung meines Gewalt-Verständnisses herausgefordert. Im vorliegenden Beitrag reibe ich mich insbesondere an der fachlichen Vernachlässigung einer bestimmten Form der Macht- und Gewaltausübung; der Verfügung des hauptsächlich betreuenden Elternteils (HbE) über das Kind als mächtigem Mittel in der Gegnerschaft mit dem getrennt lebenden Ex-Partner und Elternteil (GE). Während die physische Gewalt und die Gewaltandrohung als ihr Vorbote und ständiger Begleiter nicht zuletzt im Zuge des 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes eine große Aufmerksamkeit erfährt, erscheint mir das Phänomen, das ich in seiner extremen

Ausprägung als „Verfügungsgewalt“ bezeichne, in der fachlichen Rezeption merkwürdig unterbelichtet.

Meine Annäherung an diesen Gegenstand ist geleitet von dem Versuch, möglichst nah an einzelnen gewaltigen Phänomenen zu bleiben, die den hoch strittigen Konflikt ganz wesentlich mit prägen. Die zahlreichen Fallbeispiele sind Ausdruck der Bemühung, „dichte Beschreibungen“ (Geertz, 1994) von einzelnen Phänomenen zur Grundlage für die Bildung von Modellen zu machen.

Das Kind als Territorium für den gewaltigen Paarkonflikt

Martin Koschorke hat auf die Bedeutung von Territorien in der Paarbeziehung hingewiesen.¹ Offene Antworten auf die hypothetische Frage, was Mann/Frau tun müsste, um den Partner zu ärgern, ihm weh zu tun, ihn zu treffen, würden zweifellos auf jene Territorien verweisen, die dem andern wichtig, ja vielleicht heilig sind. Unerlaubte Einblicke und verbotenes Betreten sind territoriale Übergriffe mit Beziehungs-Folgen. Das intimste Territorium ist der eigene Körper. Seine Grenze unerlaubt zu übertreten, bedeutet einen massiven Übergriff – eine Verletzung des Grundbedürfnisses nach Sicherheit und körperlicher Unversehrtheit. Aber auch andere Bereiche gehören so sehr zu uns, dass ein Übergriff ähnlich wie ein körperlicher Übergriff erlebt wird.

In der traditionellen Paarbeziehung waren viele Territorien eindeutig festgelegt. In der modernen Beziehung dagegen ist die territoriale Festschreibung, welcher Bereich wem gehört, und wer wann und wie Zugang erhält, einem permanenten Aushandlungsmodus gewichen. Beck spricht von der „Verhandlungsfamilie“, in der Kinder, Küche, Bett und Haushaltskasse längst nicht mehr Herrschaftsräume sind, in dem allein seine oder ihre Regeln gelten. Auch das Kind als lange Zeit unbestritten mütterliches Territorium wird immer mehr zum Aushandlungsgebiet. Dieser Übergang vollzieht sich jedoch nicht so reibungslos, wie der moderne Gesellschaftsvertrag, der die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Bedeutung von Müttern und Vätern betont, dies vorsieht. Dass Väter nach wie vor häufig ein von Müttern ge-claimtes Gebiet betreten, wenn sie in der Kinderfrage ihren Mann stehen wollen, wird in einer kämpferischen Passage aus einem Interview mit dem Familientherapeuten Jesper Jul deutlich.

¹ Vortrag auf der Jahrestagung 2012 der LAG Erziehungsberatung Hessen.

„Väter haben ihren Kindern gegenüber eigene und andere Fähigkeiten und Kompetenzen als Mütter. Sie sind darum nicht einfach nur deren Assistenten, die Anweisungen zu befolgen haben, sondern sie haben einen eigenen Part, den nur sie spielen können. ... Als Mann sollte man nicht darauf warten, dass man dieses mehr an Verantwortung geschenkt bekommt. Man muss darum kämpfen, sich die Verantwortung notfalls stehlen!.“ (Jul, 2011)

Jul spricht hier die ganz normalen Auseinandersetzungen zwischen Müttern und Vätern auf dem Kind-Territorium an – noch weit entfernt vom hochstrittigen Elternkonflikt. Wo jedoch um Verantwortung kämpfende, sich diese notfalls auch „stehlende“ Väter mit Müttern ringen, die das von ihnen beanspruchte Territorium Kind wiederum mit einem natürlichen Besitzstandsdenken gegen „diebische Väter“ verteidigen, eskalieren die Auseinandersetzungen schnell zu erbittert geführten Elternkriegen.

Mit welcher Vehemenz neben solchen Elternkonflikten der chronische Paarkonflikt im Extremfall auf dem Kind-Territorium geführt wird und sich dort in einer Atmosphäre der Gewalt zulasten der Kinder niederschlägt, kommt in Tolstois literarischer Berichterstattung aus einem erbittert geführten Extremkonflikt eindrucksvoll zur Sprache: „Seit die Kinder auf der Welt waren und je älter sie wurden, desto häufiger waren sie selbst sowohl Mittel als auch Gegenstand des Zwistes zwischen uns: Ja sie wurden regelrecht zur Waffe im Kampf: Wir schlugen uns gewissermaßen mit Hilfe der Kinder. Jeder hatte seine Lieblingswaffe, das Kind, mit dem er am liebsten zuschlug – für mich war das meist Wassja, für sie war es Lisa. Dazu kam noch, dass die Kinder, als sie heranwuchsen und ihr Charakter sich stärker herausbildete, zu Verbündeten wurden, die wir auf unsere Seite zogen. Die Ärmsten litten furchtbar darunter, aber wir hatten in unserem Dauerkrieg anderes zu tun, als an sie zu denken. Das Mädchen stand auf meiner Seite, der Junge dagegen, der meiner Frau ähnelte und ihr Liebling war, war mir oft verhasst.“² (Tolstoi, 2008)

² Im Übrigen endet der Ehekrieg in Tolstois Roman Kreutzer-Sonate mit einem Akt tödlicher Gewalt. Posdnyschew, der Ich-Erzähler erschlägt seine Frau nach einem jahrelangen Dauerkrieg. Damit verliert er in diesem totalen Krieg aber auch seine Kinder. Er sieht sie zwar später wieder, „...aber geben wird man sie mir nicht. ...Ich weiß auch gar nicht, ob ich imstande wäre, sie zu erziehen. Ich glaube, nein. Ich bin ein Wrack, ein Krüppel.“

Verfügungsgewalt – Dimensionen und Phänomene

„Insofern wir mehr von anderen abhängen als sie von uns, mehr auf andere angewiesen sind als sie auf uns, haben sie Macht über uns.“
Norbert Elias

Das Verständnis von Macht und Gewalt ist keine in Stein gemeißelte Größe, sondern ist wie alles Soziale dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Ich bin mir der Abhängigkeit der folgenden Überlegungen von ihrem geschichtlich gesellschaftlichen Kontext bewusst und weiß, dass so manche der von mir unter dem Begriff der Verfügungsgewalt subsumierten Phänomene in früheren Zeiten Ausdruck einer selbstverständlichen Normalität gewesen wären. Was den Verständniswandel angeht, unterscheidet sich die Verfügungsgewalt freilich nicht von der physischen Gewalt. Auch sie hat andere Zeiten gesehen und Bewertungen erfahren, die uns heute sehr befremden.

Ich unterscheide drei Dimensionen der Verfügungsmacht beziehungsweise der Verfügungsgewalt im Extremkonflikt. Diese großen Kategorien fassen jeweils eine Reihe verschiedener Einzelphänomene zusammen. Die erste Beschreibungsebene bezieht sich auf Wahrnehmungen zur Befindlichkeit des Kindes, die der HbE aufgrund seiner stärkeren Position mit alleiniger *Deutungshoheit* besetzt. In der zweiten Gruppe von Phänomenen werden unter dem Begriff der *Behinderungsmacht* Handlungen des HbE zusammengefasst, die die Rolle des GE massiv beschneiden. Der dritte Phänomen-Cluster ist mit *Kontrollmacht* überschrieben. Darunter werden Phänomene gefasst, die auf eine zeitliche, räumliche und inhaltliche Reglementierung und Kontrolle der Betreuungszeit („Umgang“) des GE mit dem Kind abzielen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der *Kontaktverhinderung*, die ich im Anschluss an das von mir formulierte Eskalationsmodell in drei qualitativ unterschiedliche Stufen gegliedert habe (Alberstötter, 2004).

Dimensionen der Verfügungsgewalt		
Deutungsmacht und	Behinderungsmacht	Herrschaft und Kontrolle über den

Definitionshoheit		Umgang
<ul style="list-style-type: none"> • über das Wohl • und den Willen des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Marginalisierung und Ausschluss in den Bereichen Gesundheit und Schule • demonstrative Marginalisierung bei der Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitregime - Vage Zukunft und Bewährungszeit • Herrschafts,- Kontroll- und Strafräume • Anwesenheit beim Umgang gegen den Willen des anderen Elternteils • Übernachtungsverweigerung • Kontaktverhinderung (in 3 Stufen)

Deutungsmacht und Definitionshoheit über das Wohl und den Willen des Kindes

Deutungs- und Definitionsmonopol über das Wohl des Kindes

Es geht hier um Phänomene, die deutlich machen, dass der HbE im Konflikt wie eine Besatzungsmacht agiert, die auf dem besetzten Territorium Kindeswohl die Alleinherrschaft beansprucht.

Wahrnehmungen und Meinungen des GE werden niedergehalten. Je stärker der Konflikt eskaliert ist, umso flächendeckender weitet sich die Deutungsmacht des HbE aus. Im Extremkonflikt erstreckt sie sich auf alle Lebensbereiche des Kindes wie Versorgung, Pflege, Gesundheit, Erziehung, Ernährung, Schule, soziale Kontakte und nicht zuletzt auch auf die Beziehung des Kindes zum GE etc. Ein Austausch unterschiedlicher Beobachtungen, Erklärungen und Bewertungen darüber, wie es dem Kind in den unterschiedlichen Lebensbereichen geht, kommt völlig zum Erliegen. Der Idee einer sich ergänzenden Elternschaft im Sinne einer grundsätzlichen Gleichheit der Mutter- und Vaterrolle oder wechselnder Machtverhältnisse bezogen auf die unterschiedlichen Lebensbereiche des Kindes ist der Boden entzogen.

Das auf wechselseitiger Ergänzung basierende Wahrnehmungsspiel „ich sehe was, was du nicht siehst“, wie es in einer kooperierenden Elternschaft funktioniert, ist untergegangen. Es herrscht die unfehlbare Alleinwahrnehmung des HbE mit einer Top-down-Kommunikation gegenüber dem GE. Beim Aufeinandertreffen, wie den Übergaben des Kindes, in Beratungssituationen oder im Mailverkehr (in dem der Berater mitunter cc gesetzt ist) herrscht dementsprechend ein entschiedener Ton, der keinen Widerspruch duldet. Die Einbahnstraßen-Kommunikation ist angefüllt mit

eindeutigen Setzungen und Ansagen, in denen es nur eine Wahrheit gibt, imperativen Weisungen mit detaillierten Instruktionen zum einzig richtigen Handeln und ultimativen Androhungen von Konsequenzen, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden („wenn-nicht ... dann ... !!!“). Es herrscht der Sprachduktus des in der Welt des Kindes Allein-Wissenden und -Regierenden – „basta“. Wissen ist Macht. Aufgrund des Zusammenlebens mit dem Kind verfügt der HbE faktisch immer über ein Mehr-Wissen und Erfahrungsüberlegenheit, die jedoch im Extremkonflikt auf eine erniedrigende Weise in Wort und Tat ausgespielt werden. Der HbE hat immer Recht.

Der Wille des Kindes als fragwürdiges rechtlich psychologisches Konstrukt und ultimatives Machtmittel im Extremkonflikt

Im modernen Kindschaftsrecht wird dem Willen des Kindes eine zentrale Bedeutung zugesprochen. „Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.“ (BVerfG, 1993) Aus dieser Sicht vom Kind als Grundrechtsträger folgt die Verpflichtung des Gerichts, das Kind bereits vor Vollendung seines 14. Lebensjahres anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§ 159 FamFG (2)). Sein Wille wird als zentraler Aspekt seiner Persönlichkeitsentfaltung gesehen.

Hinsichtlich der Frage, ab welchem Alter dem Kindeswillen Rechnung zu tragen ist kommt Dettenborn (2001) in seiner psychologischen Bewertung zu der folgenden Feststellung: „Erstaunlich früh, nämlich mit 3 – 4 Jahren, erwerben Kinder alle notwendigen Kompetenzen, um einen autonomen und stabilen Willen haben und äußern zu können.“ Daraus schließt Dettenborn folgenreich: „Deshalb ist der Kindeswille ab 3 Jahren familienrechtlich bedeutsam und sollte in Personensorgeangelegenheiten ab diesem Alter festgestellt werden, z.B. durch Anhörung.“ (Dettenborn, 2007, S. 77) Diese Folgerung fußt damit auf einem fatalen Fehlschluss. Dettenborn geht bei seiner Einschätzung des Kindeswillens von der kognitiven Entwicklung des Kindes aus. Die neuen Fähigkeiten des 3- bis 4-jährigen Kindes, das eine Vorstellung über Zeitspannen entwickelt, das vom magischen Denken zum kausalerorientierten Denken fortschreitet, Reflexionen über die Zukunft anstellt und sprachliche Kompetenzen ausbildet, mittels derer es Gegensätze benennen, Fragen zu sozialen

Beziehungen stellen, Begriffe mit Zeitbezug und mentale Ausdrücke des Wollen und Könnens formen kann, sieht Dettenborn in einem engen Zusammenhang mit der Bildung eines kontextübergreifenden autonomen Willens. Er ist der Motor der Ich-Entwicklung. So weit – so gut. Dettenborn überträgt diese geistige Ich-Fähigkeit zur autonomen Willensbildung, die im Normalkontext wirksam ist, fatalerweise auch auf den besonderen Ausnahmezustand des Trennungskonflikts. Der autonome und damit beachtenswerte Wille des Kindes ist für ihn offenbar auch mitten im Hexenkessel eines erbittert geführten Elternstreits in Kraft. Dettenborn verkennt mit seinem Postulat eines frühen autonomen kindlichen Willens das Wesen dieser Extremsituation, in der die Willensbildung und -äußerung im (hoch strittigen) Trennungskonflikt und unter dem Druck, den das gerichtliche Verfahren für das Kind mit sich bringt, zustande kommt. Eltern im Extremkonflikt befinden sich in einem Zustand des „Außer-sich-Seins“, der ihre Fähigkeit zur Einfühlung in das Kind immens in Mitleidenschaft zieht. Der Kindeswille im hoch strittigen Trennungskontext ist so gesehen immer ein beeinflusster Wille, der durch die unvermeidbaren Einflussnahmen seitens der zerstrittenen Eltern meilenweit davon entfernt ist, ein eigenständiger Wille zu sein.

Mit der Zuschreibung einer grundsätzlichen Autonomie des Kindeswillens unterschätzt Dettenborn auch die gebundene Rolle des jüngeren Kindes im Trennungskonflikt. Aufgrund der besonderen Bezogenheit des Kindes auf den HbE gerade in der Trennungssituation, in der das Kind vermehrt nach Sicherheit sucht angesichts einer unsicher gewordenen Familienwelt, befindet sich das Kind in einer existentiellen Abhängigkeit vom HbE. Die Angst im Trennungskonflikt aktiviert somit das Bindungsverhaltenssystem und lässt häufig ein auffallend anhängliches Verhalten zum HbE sichtbar werden. Das jüngere Kind weicht nicht von seiner Seite, klammert sich ängstlich an ihn. Versuche des GE, das Kind mit Worten zu beruhigen und so die Verklammerung mit dem HbE zu lockern haben in angespannten Situationen zwischen den Eltern regelmäßig eine gegenteilige Wirkung. Das Anklammern nimmt eher zu, womöglich begleitet von verbalen Zurückweisungen gegenüber dem GE und/oder Willensäußerungen, die seinen Widerstand gegen alle Ablösungsversuche vom nahen HbE zum Ausdruck bringen. Aus dieser Intensität des situativ bedingten Zuwendungsverhaltens zum HbE und des geäußerten Kindeswillens kann jedoch nicht notwendigerweise auf eine mangelnde Qualität der Bindung zum anderen Elternteil geschlossen werden. Das anklammernde

Verhalten an den HbE und die damit korrespondierenden Ablehnungsäußerungen des Kindes gegenüber dem GE beim Aufeinandertreffen der Eltern werden leider häufig und vorschnell fehlinterpretiert im Hinblick auf die grundsätzliche Bindung des Kindes zum GE. Der auch im Elternstreit vorausgesetzte autonome Wille des Kindes erscheint so gesehen als Ausdruck eines ideologisch idealistischen Freiheitskonstrukts, das die Kräfteverhältnisse zwischen der kindlichen Willensbildung und den Wirkmächten des überaus stressigen Trennungskontextes völlig verkennt.

Die Attestierung eines autonomen Willens macht das Kind anfällig dafür, im gerichtlichen Verfahren von den professionellen Akteuren als Entscheidungsträger missbraucht zu werden. Die von Recht und Psychologie aufgewertete Bedeutung des Kindeswillens hat sich aber auch herumgesprochen und dementsprechend häufig wird dieser in den erbitterten Auseinandersetzungen der Eltern als ultimativer Letztbegriff zum (Kampf-)Einsatz gebracht. Dort, wo das Miteinander-Reden der Eltern am Ende ist, wird regelmäßig der Kindeswille als mächtiges Geschütz in Stellung gebracht. Gegen die rechtlich psychologische Heiligsprechung des Kindeswillens und der daraus resultierenden Umsetzungsmacht – „sein Wille geschehe“ – scheint kein Kraut gewachsen. In der Kriegslogik desjenigen Elternteils, der sich auf den Kindeswillen beruft, ist dieser eine unhinterfragbare Wahrheit, eine Letztinstanz mit der Funktion, alle widerstreitenden Positionen zum Verstummen zu bringen. Der Kindeswille wird im Extremkonflikt regelmäßig zum Totschlagargument im Elternkampf.

Beispiel: Frau G. hatte in ihrer neuen Beziehung mit einem arabischen Mann diesem zuliebe den muslimischen Glauben angenommen und dafür gesorgt, dass auch ihre 7-jährige Tochter aus erster Ehe zum neuen Glauben übergetreten war. Der katholische Vater des Mädchens kochte vor Wut, weil er trotz der bestehenden gemeinsamen Sorge von seiner Ex-Frau nicht an der Entscheidung beteiligt worden war. Als Frau G. seitens des Jugendamtes damit konfrontiert wurde, dass sie mit diesem religiösen Alleingang gegen die gemeinsame Sorge verstoßen habe, konterte sie damit, dass dies der ausdrückliche Wille ihrer Tochter gewesen sei. Es machte den Eindruck, als sei für Frau H. damit alles gesagt und die Notwendigkeit, mit dem Vater darüber zu sprechen, ein für allemal vom Tisch.

Besonders problematisch wird das rechtliche Konstrukt des Kindeswillens dann, wenn das Kind einen Elternteil ablehnt, und der HbE sich mit seiner offensichtlich feindselig ablehnenden Haltung gegen den Ex-Partner hinter dem geäußerten Willen des Kindes verbirgt.

Das folgende Gespräch eines Verfahrensbeistands (V) mit dem 6-jährigen Marvin (M) spricht Bände, was den Aussagewert des autonomen Kindeswillens im Hinblick auf seine Ablehnung der Mutter betrifft.

M: Petra (Vorname der Mutter) ist blöd!

V: Deine Mama ist doch nicht blöd. Aber erzähl doch mal, was du meinst.

M. stellt eine Mängelliste über die Mutter auf u.a.: „Die kauft mir immer nur Süßzeug und Pommes, die hat mich immer gezwungen, gezwungen, gezwungen. Ich musste mit ihr in den Zoo gehen, obwohl ich gar nicht wollte.

V: Die hat dich zum Zoobesuch gezwungen?

M: Ja, hat sie. Darum ich hab mir eine andere Mama geholt (gemeint ist die neue Partnerin des Vaters)... ich will ihr (gemeint ist die Mutter) keine Chance mehr geben. Die will mich und Papa nur ärgern und will mich nur klauen.

V: Meinst du wirklich, dass die das tut, das wäre ja gemein. Mamas haben doch ihre Kinder lieb.

M: Die tut nur so lieb. Die müsste mal bestraft werden. Ich hab mir eine andere Mama gesucht, die ist viel netter.

M: Die wollte nicht, dass ich auf die Welt komme, sondern ein Mädchen. Die hat mir immer nur Mädchenspielsachen gekauft.

V: Woher weißt du das?

M: Das hat der Papa gesagt. Und das andere hab ich mir selber gedacht... Ich will dort nicht mehr hin.

V: Ihr habt doch schöne Sachen gemacht, du und deine Mama. (Zählt eine Reihe positiver Begegnungen von M. mit seiner Mutter auf.)

M: Die hat mir mein Leben zerstört, meine schönen 6 Jahre.

Angesichts der großen Bedeutung, die dem Kindeswillen bereits zu einem frühen Entwicklungsalter beigemessen wird, verwundert es

nicht, dass er in hoch strittigen Auseinandersetzungen als mächtiges Kampfmittel gebraucht wird. Wer den Kindeswillen für sich reklamieren kann, hat eine entscheidende Trumpfkarte in der Hand. Die Berufung auf den absoluten Letztbegriff Kindeswillen steht dabei immer in einem deutlichen Zusammenhang zum Konfliktniveau des Elternstreits, d.h. der ins Feld geführte Kindeswille ist immer ein Hinweis auf eine weit fortgeschrittene Eskalation.

Die Konstruktion Kindeswille ist so gesehen eine höchst fragwürdige Größe für die Entscheidungsfindung in hoch kontrovers geführten Auseinandersetzungen um das Kind. Im symmetrischen Streit zweier gleich Starker wird der Kindeswille als Zünglein an der Waage missbraucht, das den Ausschlag in einer häufig unentscheidbaren Dilemma-Situation herbeiführen soll. Der instrumentalisierte Kindeswillen dient in der symmetrischen Auseinandersetzung der Herstellung einer Vormachtstellung. Im komplementären, ungleichen Kampf kommt er als mächtiges Instrument der einseitigen Verfügungsgewalt des HbE gegen den inferioren Elternteil zum Einsatz. Er wird benützt zur Stabilisierung und Absicherung der bestehenden eigenen Übermacht.

Behinderungsmacht – Marginalisierung und Ausgrenzung bei Betreuung, Fürsorge und bedeutsamen Entscheidungen

Die errungene Definitionshoheit über das geistig seelische und körperliche Wohl des Kindes und seinen vermeintlich autonomen Willen bleibt nicht folgenlos. Die monopolisierte „richtige“ Wahrnehmung des HbE mit ihren subjektiven Wahrheiten geht Hand in Hand mit einem übermächtigen Handeln gegenüber dem GE. Reglementierende Maßnahmen und Einschränkungen als Ausdruck einer rigiden Behinderungsmacht schnüren den Gestaltungsspielraum des GE, seine Beziehung zum Kind, seine Teilhabe im Alltag und seine Präsenz in Not,- und Sondersituationen, die das Kind betreffen, ab. Im Extremkonflikt ist für den GE von oben bestenfalls die inferiore Rolle eines fügsamen Erfüllungsgehilfen vorgesehen, der jedoch keine eigenen Entscheidungsbefugnisse im Leben des Kindes hat. Selbst als Mit-Inhaber/in der gemeinsamen Sorge ist der GE aufgrund der stärkeren Bezogenheit des Kindes auf den HbE ein/e König/in ohne Land. Der Hoheitsanspruch des HbE steht dabei auffallend häufig in einem krassen Missverhältnis zu den durchaus vorhandenen Fähigkeiten des GE, das Zusammensein mit dem Kind in eigener Regie zu meistern – wenn auch oft in einer ganz

anderen Art und Weise wie der HbE. Die von ihm ausgeübte Behinderungsmacht wird vom GE als Bedrohung seines Bedürfnisses nach Gemeinschaft und Verbundenheit mit dem Kind erlebt. In der fortgeschrittenen Eskalation macht sie vor keinem Lebensbereich des Kindes halt. In einer von mir durchgeführten Studie (N= 69 Trennungseltern) waren die Lebensbereiche Gesundheit (34) und Schule (35) auffallend häufig von einem rigiden Durchsetzungsverhalten beziehungsweise von Entscheidungsalleanhängen des HbE bestimmt.

Behinderungsmacht als Marginalisierung und Ausschluss in den Bereichen Gesundheit und Schule

Die Gesundheit des Kindes ist naturgemäß der Bereich, der im Krisenfall die größte Sorge bei Eltern auslöst und entsprechendes Schutz- und Fürsorgeverhalten aktiviert. Wird der getrennt lebende Elternteil vom HbE daran gehindert, im eingetretenen Krankheits- oder gar Notfall dem Kind nahe zu sein und ihm zu helfen hat dies immer eine einschneidende Wirkung für die ohnehin schon arg belastete Elternbeziehung.

Beispiel 1: Herr H. hatte vor Jahren als HbE keinerlei Veranlassung gesehen, seine Ex-Frau darüber zu informieren, dass sich die Tochter bei einem Fahrradunfall beide Arme gebrochen hatte und im Krankenhaus lag. „Die Oma (seine Mutter) war doch da“, war seine lapidare Erklärung. In der aktuellen Beratung stand die damals ausgespielte Verfügungsmacht über das kranke Kind als eine alte Verletzung überaus belastend zwischen den Eltern. Der Mutter standen Enttäuschung und Empörung über die damalige Ausgrenzung immer noch ins Gesicht geschrieben.³

Beispiel 2: Frau T. fertigte regelmäßig für die anstehenden Papa-Wochenenden der Kinder eine Gesundheits-to-do-Liste für den Vater an. Nach einer Auflistung der aktuellen Beschwerden der Kinder folgten detaillierte Instruktionen zur richtigen Behandlung, wann

³ Manchmal kommt es aber auch ganz anders und eine besondere gesundheitliche Notsituation führt zu einer Musterunterbrechung in einer erstarrten Elternbeziehung. 4 Jahre lang hatte Frau F. jegliche direkte Kommunikation mit dem Vater abgelehnt. Unter dem Eindruck einer schweren Kopfverletzung der Tochter meldete sich die Mutter beim Vater und berichtete ihm. Im Gespräch mit mir zeigte sich der Vater sehr berührt: „Vier Jahre habe ich ihre Stimme nicht mehr gehört.“ Ob dieses Ereignis zu einer grundlegenden Musterveränderung führt oder nur einmalige Episode bleibt, ist in dieser aktuellen Beratungsgeschichte noch offen.

welches Medikament wie verabreicht werden sollte. Ein Beispiel von vielen:

„Hallo, hier noch ein paar Informationen für heute und morgen: Die Kinder sind soweit wieder gesund. S. hat jedoch letzte Nacht wieder sehr geschwitzt, so dass er evtl. nachts mal umgezogen werden muss. F. nimmt wie immer Miconetten und Minirin. Für heute Abend hab ich sie noch mal eingepackt. Außerdem bekommen die Kinder Kügelchen (Peka 08), die ich ebenfalls eingepackt habe. Sie bekommen morgens, mittags und abends jeweils 5 Stück. Da S. neulich Antibiotikum nehmen musste, muss die Darmflora wieder aufgebaut bzw. gepflegt werden. Ich bitte dich, auf Brausebonbons, Sprite oder sonstigen überflüssigen Zucker zu verzichten. F. weiß, dass er sich nach dem Duschen/Baden ein bisschen eincremen muss, da sonst seine Haut juckt. Danke“

Der gesundheitliche Status der Kinder war normal; sie waren nicht durch chronische Erkrankungen belastet. Die Ausführung durch den Vater wurde – durch Befragen der Kinder – kontrolliert. Tatsächliche und vermeintliche Behandlungsfehler wurden zusammen mit anderen (erzieherischen) Fehlleistungen akribisch registriert und in Form umfangreicher Mängellisten in die Beratung eingebracht. Die Auftritte von Frau T. erinnerten an das Klischee von der Chefarzt-Visite, bei der das rangniedere Personal mit seinen (vermeintlichen) Fehlleistungen schonungslos vorgeführt wird. Nachdem ich mir das eine Weile angeschaut hatte in der Hoffnung auf eine Selbstregulierung angesichts des absurden Ausmaßes, habe ich Frau T. in einem Einzelgespräch schließlich mit dem Bild eines riesigen mit roter Farbe vollgefüllten Fasses konfrontiert, dass sie jedes Mal in den gemeinsamen Gesprächen über dem Vater ausleere.

Ein weiteres großes Feld, in dem angesichts der Sprachlosigkeit im hoch strittigen Konflikt die einseitige Verfügungsmacht über das Kind gegen anderen Elternteil durchschlägt, ist der Bereich Schule, Bildung und Förderung. Ähnlich der Gesundheit ist auch die Schule für Eltern generell eine besondere Emotionalzone mit vielen Hoffnungen, Erwartungen, Ängsten und Zukunftssorgen. Für viele GE ist die Teilhabe an der schulischen Entwicklung ihrer Kinder ein selbstverständlicher Teil ihres inneren Elternprogramms. Umso schwerer wiegt dann ein von oben verfügter Ausschluss von den großen Weichenstellungen im Leben des Kindes wie der Wahl der richtigen Schule. Er wird von den GE immer als Anschlag auf ihre elterlichen Anteilnahme und Sorge um das Kind erlebt.

Beispiel: Frau R. hatte – trotz gemeinsamen Sorgerechts – die Wahl der weiterführenden Schule für die Tochter im Alleingang betrieben. Die Beratung hatte sie an der Stelle abgebrochen, als die große Schulfrage anstand. Der Vater fühlte sich mit seiner Sicht auf die Tochter und seinem Vorschlag, sich auch zwei andere Gymnasien anzuschauen, übergangen. Gekränkt über dieses „rücksichtslose Vorgehen“ war er nicht bereit, den von seiner Ex-Frau eingeschlagenen Schulweg mitzugehen und stellte einen gerichtlichen Antrag mit dem Ziel, seine Beteiligung sicherzustellen.

Der Bereich Schule ist Großkampfplatz in grundsätzlichen Richtungsfragen zu Erziehung und Bildung, aber immer wieder auch kleine Bühne zur Demonstration, wer die Informationsmacht im Schulalltag in Händen hält. Mit einer defensiven Informationspolitik versucht der HbE häufig, den GE aus der Schule draußen zu halten. Er erhält keine Kenntnis über die öffentlichen Veranstaltungen an der Schule, Einladungen werden nicht weitergeleitet, Gespräche mit den Lehrern zur alleinigen Chefsache gemacht, Zeugnisse zurückgehalten und – wenn überhaupt – erst nach Aufforderung vorgelegt und ähnliches mehr. Für den GE bedeutet diese Strategie des Abblockens und Fernhaltens häufig nervige Nachlaufspiele, um an die Informationen und die Lehrer heranzukommen. Zuletzt sind es aber wieder die Kinder, wie der 10-jährige Sascha, die auch auf dem Feld Schule unvermittelt zwischen die Elternfronten geraten. Sascha hatte seinem Papa stolz von einer anstehenden Theateraufführung in der Schule erzählt. Die Frage des Vaters, ob er kommen könne, brachte Sascha in große Schwierigkeiten. Er murmelte unverständlich etwas von der „Mama, die ... „ und bezichtigte sich dann selbst der Lüge – er habe alles nur erfunden. Sascha wirkte erst entlastet, als die Umgangsbegleiterin ihm versicherte, dass er das nicht regeln müsse, ob sein Papa zu der Veranstaltung kommt, sondern dass dies ein Thema für das Elterngespräch sei.

Behinderungsmacht in Form der demonstrativen Marginalisierung bei der Betreuung

Gerade bei Eltern, die neben der hauptsächlichen Betreuung des Kindes auch beruflich ihren Mann/ihre Frau stehen, fallen mir immer wieder jene auf, die trotz hoher beruflicher Belastung einen Kurs der demonstrativen Alleinbetreuung fahren, der sie an die eigene Belastungsgrenze und bei den Kindern zu erheblichen Zumutungen führt. Nach außen wird der eigene Status des/der Alleinerziehenden überhöht und dem gegenüber der Anschein eines am Kind desinteressierten abwesenden anderen Elternteils erweckt. Das

Angebot des GE, über den vereinbarten Umgang hinaus für das Kind bei Bedarf da zu sein, wird konsequent ausgeblendet. Bei (berufsbedingter) Abwesenheit des HbE oder Krankheit des Kindes wird er als Betreuungsressource konsequent umgangen; Freunde, eigene Familienmitglieder werden um Unterstützung gebeten oder Babysitter engagiert, obwohl der GE als potenzielle erste Hilfe „da“ wäre. Im schlimmsten Fall wie bei Frau D. wird sogar eine Mangelversorgung des Kindes in Kauf genommen, nur damit der GE außen vor bleibt. Als tüchtige Bankmanagerin hatte sie wiederholt den 6-jährigen Sohn abends wegen dringender geschäftlicher Termine unbeaufsichtigt zu Hause gelassen. Der Junge hatte in diesen Allein-zu-Hause-Situationen immer wieder Angst und rief dann seinen Papa an, der in der Nähe wohnte, was diesen jedes Mal in Aufruhr und Sorge versetzte. In einem Brief an die Mutter verschaffte er sich schließlich Luft: „Ich möchte nicht in Frage stellen, dass deine Abendtermine wichtig sind, aber wie willst du es dir verzeihen, wenn K. etwas passiert. Ja natürlich muss nicht unbedingt etwas passieren und es geht auch zehn mal gut, aber einmal nicht, was dann? Er ist noch klein. Kannst du dir dann sagen, ich konnte nicht anders, ich hatte keine Hilfe? Genau das meine ich, das stimmt nicht, ich möchte helfen dürfen, ich möchte da sein dürfen, wenn ich gebraucht werde, dies habe ich dir schon 100 Mal angeboten! Aber du nimmst es nicht an. Dies zeigt mir, dass du kein Vertrauen hast. Du denkst, ich möchte dir K. wegnehmen, aber ich frage mich, wann habe ich dir dafür einen Grund gegeben?“

Ein zentrales Motiv für die Marginalisierung ist offenbar die Befürchtung, der GE könnte sich über einen größeren Betreuungsanteil in die erste Rolle drängen und im schlimmsten Fall – wie der Brief schreibende Vater mutmaßt – das Kind wegnehmen. Anders als bei Herrn D. ist diese Sorge nicht immer unbegründet. Herr L. brachte in einem harten Sorgerechtsstreit vor, dass er „eigentlich die bessere Mutter sei“ und das Kind folglich bei ihm besser aufgehoben sei.

Immerhin bleibt trotz einer ausgeübten Behinderungsmacht positiv festzuhalten, dass der Kontakt des Kindes zum GE nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Häufig wird er sogar als überaus wichtig und unerlässlich für das Kind gesehen. Seine Liebe zum Kind wird dem GE nicht abgesprochen, seine grundsätzliche Kompetenz in der Betreuung des Kindes ist letztlich unstrittig und dementsprechend findet der Kontakt mit dem Kind immer autonom, sprich ohne Überwachung des HbE statt. Solch eine grundsätzlich

positive Einschätzung des anderen wird freilich nie ausgesprochen, wohl um die eigene superiore Position nicht zu schwächen, könnte doch eine ausgesprochene Aufwertung des GE diesen zu einem Anspruch auf einen größeren Betreuungsanteil ermutigen.

Herrschaft und Kontrolle über Zeit, Raum und inhaltliche Gestaltung des Umgangs

Damit sind Einflussnahmen des HbE gemeint, die sich unmittelbar auf die zeitlich räumliche und auf die inhaltliche Gestaltung des Umgangs beziehen.

Der Begriff Umgang – eine Machtmetapher

An der Stelle scheint mir ein kritischer Kommentar zum Begriff „Umgang“ überfällig. Umgang ist ein rechtlicher Begriff zur Unterscheidung der beiden Eltern-Welten nach der Trennung. Da ist zum einen die große Betreuungswelt des HbE, der mit dem Kind zeitlich überwiegend zusammen lebt und zum anderen die zeitlich (erheblich) kleinere Zeit des Umgangs, die der GE mit dem Kind verbringt. In dem Begriff Umgang klingt jedoch weit mehr an als ein unterschiedliches Zeitmaß. Er ist anfällig für eine überzogene qualitative Deutung. Gerade im Zuge einer Konflikteskalation besteht die Gefahr, dass der bezogen auf den Alltag real existierende Unterschied überhöht wird. Das hässliche Spiel im Extremkonflikt besteht im Ringen um Größen- und daraus abgeleiteten Machtverhältnissen. Aus dem hauptsächlich betreuenden Elternteil wird so im Hochkonflikt schnell ein „Bedeutungsriese“⁴, während der GE zu einem Zwerg herabgewürdigt wird, was sein Gewicht und seine Größe im Leben des Kindes betrifft. Der Begriff Umgang befördert die Sicht einer grundsätzlichen Überlegenheit des HbE über den GE. Der Versuch des HbE, diese übermächtige Konstruktion einer höchst ungleichen Elternbedeutung für das Kind durchzusetzen und zu zementieren ist ein wesentliches Kennzeichen im Extremkonflikt. Dem stehen die gegenläufigen Versuche des GE entgegen, diese übermächtige Position zu untergraben und die eigene an den Rand gedrängte Bedeutung aufzuwerten. Umgang ist so gesehen ein Differenzbegriff, der die von einem Elternteil

⁴ Erinnert sei an dieser Stelle an eine legendäre Figur aus der Augsburger Puppenkiste. In *Jim Knopf und Lukas, dem Lokomotivführer* gibt es einen Riesen namens Herr Tur Tur. Er ist ein Riese von ganz besonderer Art, ein Schein-Riese. Je weiter entfernt er von seinem Betrachter steht, um so größer erscheint er, je näher man an ihn herantritt, um so kleiner wird er. Steht man schließlich vor ihm, dann ist er genauso groß wie ein normaler Mensch. Im hochstrittigen Konflikt lohnt ein nahes Herantreten und genaues Hinschauen auf vermeintliche Riesen - und Zwerge.

beanspruchten eklatanten Bedeutungs,- und Größenunterschiede mitgeht und stabilisiert. Erinnerung sei an den grundsätzlichen Gedanken des Philosophen Axel Honneth, dass soziale Konflikte immer auch Kämpfe um versagte Anerkennung sind. (Honneth, 2003) Das gilt einmal mehr für hoch konflikthafte Eltern. Der gerichtlich ausgetragene Umgangsstreit ist immer auch ein Kampf um Anerkennung. Ich vermeide deshalb den Begriff Umgang so gut es geht – nicht zuletzt in den Gesprächen mit den Eltern. Ich spreche stattdessen lieber von der „Zeit des Zusammenseins“ mit dem Kind oder von „Beziehungszeit“.

Zeitregime

Nach Sloterdijk ist heutzutage derjenige souverän, „der über die Zeitstrukturen anderer herrscht.“ (Sloterdijk, 2012) Im eskalierten Konflikt ist der Machtkampf um die Zeithoheit ein wesentliches Merkmal. Der folgende Auszug aus dem Protokoll eines gerichtlichen Erörterungstermins steht für viele Beispiele, in denen sich ein HbE als mächtiger Souverän mit dem ihm eigenen Habitus der Selbstverständlichkeit zum Herrscher über die Zeit aufschwingt.

„Die Mutter erklärt zum Umgang, dass sie derzeit *nicht* damit einverstanden ist, dass die Kinder beim Vater übernachten. Sie ist auch *nicht* damit einverstanden, dass die Kinder in den Ferien mit dem Vater ins Ausland fahren. Daher kann es – aus ihrer Sicht – derzeit *keine* Ferienregelung geben. Weiter erklärt sie, dass sie nichts dagegen hat, dass in Zukunft die Kinder auch mal den 24.12. eines Jahres beim Vater verbringen.“

Es wird bestimmt und gewährt. Begründungen für diese Willenssetzungen sind dem Protokoll im Übrigen nicht zu entnehmen. In der Regel jedoch begründet der Souverän sein Zeitregime mit Negativszenarien. Das „fehlende Vertrauen“ des HbE in die Person des anderen Elternteils, eine „schwierige“ oder „nicht wirkliche Beziehung“ des GE zum Kind, die angegriffene emotionale und/oder gesundheitliche Verfassung des Kindes und der ablehnende Wille des Kindes sind der psychologisch aufbereitete Stoff, aus dem derartige zeitlichen Setzungen gemacht sind.

Das harte Regime über die Zeit zeigt sich immer wieder auch in eigenmächtigen Verfügungen über die vereinbarten Umgangstermine, die auch kurzfristig – meist ohne Begründung – abgesagt werden können. Eine kurzfristige Absetzung, die dem GE gar nicht so selten erst übermittelt wird, wenn er schon unterwegs ist, versetzt der Aggressionsspirale oft einen heftigen Schub. Sie wird

dann leicht zum Auslöser von wütenden Telefonanrufen, Drohungen per SMS sowie verzweifelten Aktionen und gewaltigen Auftritten des GE am Wohnort des HbE, in Beratungsstellen, im Jugendamt mit dem Ziel, den Kontakt mit dem Kind doch noch zu realisieren oder eine Sanktionierung des HbE für seine Willkür zu erreichen.

Vage Zukunft und Bewährungszeit im Hinblick auf die Normalisierung des Kontakts

Frau H. gibt als Grund für ihre Übernachtungsverweigerung an, dass die 3-jährige Tochter „jetzt einfach noch zu klein“ dafür sei – angesichts der unbestritten guten Vater-Tochter-Beziehung ein fragwürdiges Argument. Frau Z., die dem Vater seit Jahren Alleinkontakte mit dem 8-jährigen Sohn verwehrt, führt ebenfalls das Entwicklungsalter als Hinderungsgrund an: „Mit 12 Jahren geht das wahrscheinlich, aber nicht jetzt, wo A. 8 Jahre alt ist.“ Die Klärung des aktuellen autonomen Kontakts des Kindes zum GE wird in beiden Beispielen in eine vage Zukunft verschoben, die sich in der Regel auch nicht näher operationalisieren lässt.

Eine Variante der vagen Zukunft ist eine unklare Bewährungszeit für den GE, die letztlich auf eine unbefristete Dominanz bis zum Sankt-Nimmerleinstag hinausläuft. Werden vom GE die geforderten Bedingungen erfüllt, wachsen nicht selten immer neue Bedenken und Auflagen nach, die einen normalen Umgang gegenwärtig für unmöglich erklären. Die Bewährung wird für den GE zu einer unendlichen mission impossible.

Herrschafts-, Kontroll- und Strafräume

Neben den zeitlichen Auflagen tauchen im Extremkonflikt immer wieder Festlegungen räumlicher Art auf. Der HbE steckt die Orte ab, an denen der Umgang mit dem Kind (nicht) stattzufinden hat. Häufig wird z.B. darüber verfügt, dass der Umgang auf keinen Fall in der Umgebung der neuen Partnerin/des neuen Partners des anderen stattfinden darf. Es ist verständlich, dass derjenige, der von seinem/seiner Partner/in verlassen wurde, einer Schonzeit bedarf, in der er selbst nicht mit der neuen Liebe des anderen konfrontiert werden möchte und auch dem Kontakt des Kindes zu dem/der Neuen mit Unbehagen entgegenseht. Im Unterschied zu einem normalen Trennungsverlauf, bei dem diese verständlichen Widerstände mit der Zeit relativiert und überwunden werden, ist es ein Wesensmerkmal des Extremkonflikts, dass derartige Verletzungen, wie vom anderen verlassen worden zu sein, eben

nicht gut verheilen. Die Wunden erscheinen angesichts einer unzureichenden „Wundpflege“ auch nach Jahren wie frisch geschlagen. Mann/frau bleibt unversöhnlich, die Fähigkeit zur Verzeihung durch den Verlassenen bleibt im hoch strittigen Konflikt genauso auf der Strecke wie die Fähigkeit desjenigen, der gegangen ist, sich für die zugefügte Verletzung zu entschuldigen – auch wenn er aus seiner Sicht gute Gründe für sein Weggehen gehabt haben mag. Dementsprechend chronifiziert, stellen sich auch die Coping-Strategien dar, wie z.B. eine rigide Schwarz-Weiß-Aufspaltung der Welt in einen guten Teil und das böse Feindesland, für das bestimmte Auflagen für immer und ewig gelten sollen. (In der archaischen Welt wusste man mehr über solche, mit einem Fluch oder Bannspruch belegten Un-Orte.)

Beispiel: Frau H. verfügte, nachdem sich ihr Mann „wegen einer anderen“ getrennt hatte, dass der Sohn keinen Kontakt mehr zu den Großeltern väterlicherseits haben sollte. Vor allem aber untersagte sie dem Vater, den Sohn während des „Umgangs“ mit zu seinem jetzigen Lebensort und seiner neuen Frau mitzunehmen. Sie selbst lehnte jeglichen Kontakt zu der neuen Partnerin ihres Ex-Mannes ab. Mit Pathos verkündete sie, dass sie „diesen Ort, wo sich sein neues Leben abspielt, niemals betreten werde“.

Der Umgang im Extremkonflikt – sofern er überhaupt noch gewährt wird – wird häufig in Form einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme vom HbE über den GE verhängt. Es werden Verbotszonen definiert, die für den Umgang gesperrt werden.

Dabei scheint (fast) alles möglich. In aller Regel wird, was verständlich ist die eigene Wohnung vom HbE zum absoluten Sperrgebiet erklärt und dementsprechend erfolgt die Übergabe⁵ des Kindes an der „Zonengrenze“, sprich an der Wohnungstür oder auf der Straße. Es gibt aber auch den entgegengesetzten Fall, dass der HbE die eigene Wohnung und das unmittelbare Umfeld aus Gründen der (vorgeblichen) Gefahrenabwehr zur einzig erlaubten Kontaktzone erklärt. Es kommt auch vor, dass die Zeiten für den Umgang zeitlich so bemessen werden, dass in dem festgelegten Zeitraum ein Besuch bei unliebsamen Personen im weiter entfernten Feindesland praktisch unmöglich wird. Die Umgangszeit wird so zu einer Fußfessel, die den Bewegungsspielraum für den GE gewaltsam einengt.

⁵ Auch so ein Unwort, das den objekthaften Charakter des Kindes im Trennungskonflikt verdeutlicht.

Der Sanktionscharakter der zeitlichen und räumlichen Beschränkungen ist in vielen hoch strittigen Konfliktverläufen unübersehbar. Der verhängte Umgang wird so zum „Strafraum“ für erlittene und dem anderen als alleinigen Verursacher zugeschriebene Verletzungen. Herr H. hatte von dem schon seit längerem bestehenden Verhältnis seiner Frau mit seinem besten Freund erfahren. Tief gekränkt setzte er ihr die Koffer vor die Tür. Sie zog daraufhin bei dem ehemals gemeinsamen Freund ein, der nur eine Straße weiter wohnte. Die beiden Kinder, 3 und 5 Jahre alt, blieben beim Vater. Den Kontakt der beiden zur Mutter grenzte er zeitlich streng ein. Sie sollte, so seine Vorstellung, die Kinder nur alle 2 Wochen für jeweils 4 Stunden treffen. Übernachtungen standen für ihn nicht zur Diskussion. Was den Ort für die Treffen betraf, machte er klar, dass der Umgang unter keinen Umständen in der ehemals gemeinsamen Wohnung stattfinden würde, aber auch die Wohnung des Ex-Freundes kam für ihn nicht in Betracht. Nach den Kontakten wurden die Kinder von ihm befragt, was die Mutter gesagt habe. Wie im Fußball waltet im „Strafraum Umgang“ eine besondere Aufmerksamkeit - vom strengen HbE werden kleinste Vergehen mit einem Strafstoß geahndet.

Anwesenheit beim Umgang gegen den Willen des anderen Elternteils – Kontrolle des „gefährlichen Feindes“ und Kontakt mit dem „lieben Feind“

Die vom HbE verfügte eigene Anwesenheit beim Umgang gegen den Willen des anderen Elternteils erfüllt verschiedene Funktionen. Die vorgebrachte Begründung einer Abwehr von Gefahren für das Kind, die vom GE ausgehen (könnten) erscheint in den meisten Fällen nach einer Exploration der Konfliktgeschichte als äußerst fragwürdig. Wenn die gute und verantwortungsvolle Beziehung des Vaters/der Mutter zum Kind durch Erfahrungen Dritter (z.B. Jugendamt, Verfahrensbeistand) glaubhaft ist, steht die vom HbE geforderte Anwesenheit zur Gefahrenabwehr offensichtlich im Dienste anderer Motive.

Beispiel: Frau V. bezichtigte ihren Mann der „Aufsichtspflichtverletzung“. Dieser habe die Söhne im Alter von 4 und 6 Jahren während seiner Umgangszeit allein gelassen, was für sie „unbegreiflich“ sei. Frau V.: „Ich habe deshalb das Vertrauen zu meinem Noch-Mann komplett verloren.“ Und weiter: „Ich habe die Konsequenzen aus seinem unverantwortlichen Verhalten gezogen

und ihm gesagt, dass es keinen Umgang mehr ohne mich gibt!“ Über ein halbes Jahr war die Mutter während der Vater-Kinder-Kontakte anwesend gewesen, in der ehemals gemeinsamen Wohnung und bei Draußen-Aktivitäten. Herr V. hatte die Kontrollmaßnahme seiner Frau anfänglich hingenommen in der Hoffnung, dass sich die Wogen bald wieder glätten würden und man wieder zu einer normalen, sprich einer unbegleiteten Betreuung zurückkehren würde. Die Anwesenheit seiner Frau in seiner Betreuungszeit habe laut Herr V. manchmal zu „bizarren Situationen auf dem Spielplatz geführt. Ich bin auf der einen Seite der Schaukel gestanden, meine Frau auf der anderen. Wir haben die ganze Zeit nicht miteinander gesprochen“. Da alle Diskussionen mit ihr über diesen Zustand im Sande verlaufen waren, habe er sich nach einem halben Jahr entschlossen, etwas zu unternehmen. Er wandte sich an das Jugendamt. Seine Frau hatte dort wegen der besagten „Aufsichtspflichtverletzung“ jedoch bereits vorgesprochen.

In der Beratung, die das Jugendamt auf den Weg gebracht hatte, lieferte Herr V. zu der von seiner Frau vorgetragenen Begründung für die eingeführte Kontrolle folgende Version des Vorfalls: Er habe nach der Trennung von seiner Frau mit seiner neuen Partnerin eine gemeinsame Wohnung in unmittelbarer Nähe der ehemals gemeinsamen Familienwohnung bezogen. Dies sei ihm wichtig gewesen, um den Kontakt zu den beiden Söhnen zu vereinfachen. Auf Drängen seiner Frau hatte Herr V. in eine Vereinbarung eingewilligt, nach der gegenüber den Kindern die neue Wohnung samt Freundin vorläufig verschwiegen werden sollte. Die Sprachregelung gegenüber den Söhnen bezüglich der Trennung war, dass er bei einem Freund übernachtete. Während seiner Betreuungszeit, die auf nachdrücklichen Wunsch von Frau V. immer in der ehemals gemeinsamen Wohnung stattfand, war es jedoch zu folgendem Vorfall gekommen: Herr V. hatte einen Anruf der Firma erhalten, bei der er einen Herd für seine neue Wohnung gekauft hatte. Es wurde ihm mitgeteilt, dass man jetzt mit dem Herd vor seiner (neuen) Wohnung stünde. Herr V. schilderte seine Zwickmühle in dieser Situation. „Was sollte ich tun? Die Jungs allein lassen, das wollte ich eigentlich nicht. Die Kinder mitnehmen, ging nicht, dann hätten sie das mit der neuen Wohnung und meiner neuen Freundin erfahren, was ja meine Frau nicht wollte. Da die neue Wohnung praktisch um die Ecke ist, und ich davon ausging, dass das nur ein paar Minuten dauert, bin ich dann doch schnell hin. Ich hab den beiden auch gesagt, dass ich nur schnell mal was holen muss. Das Ganze hat keine 10 Minuten gedauert.“ Die Aktion ging

jedoch nicht so glatt über die Bühne wie gedacht. Der jüngere der beiden Söhne war unruhig geworden und hatte sich von seinem Bruder nicht beruhigen lassen. Schließlich war er ins Treppenhaus gelaufen, wo ihn der Vater dann aufgelöst weinend vorfand. Herr V. hatte den Vorfall seiner Frau gegenüber nicht erwähnt, „weil sich das ganz schnell wieder eingeregelt hat mit dem Kleinen“. Die Mutter bekam aber doch Wind von der Geschichte, weil ihr der ältere Sohn erzählt hatte, „... dass der Papa einfach weg war“ und der kleine Bruder „ganz arg geweint hat.“

In den (Einzel-)Gesprächen mit Frau V. verlor die „Aufsichtspflichtverletzung“ ihre anfängliche Monstrosität. Der Blick auf den Vater und seine Beziehung zu den Kindern wurde milder. Die auf der Eltern-Ebene (Umgang) umgesetzte Verfügungsmacht wurde eingestellt. Frau V. nahm das Anwesenheitsdiktat zurück. Der Umgang normalisierte sich rasch. Was blieb, war die ungeheure Verletzung des Verlassen-Seins, die jedoch von Frau V. auf die Paar-Ebene eingedämmt werden konnte. Nicht nur in dieser Geschichte drängt sich die Annahme auf, dass der HbE durch die neue Beziehung des Ex-Partners in eine erhöhte Alarmbereitschaft versetzt wird. Im schlimmsten Fall regiert die Angst, das Kind an den anderen zu verlieren. Er wird in dem entscheidenden Vorteil gewährt, dem Kind jetzt eine neue glücklichere Familie bieten zu können.

Aber auch ohne neue Partnerschaft geht vom Ex-Partner mit seiner ausgesprochenen Forderung auf einen exklusiven Kontakt zum Kind eine Gefahr aus, wenn die innere Trennung noch nicht vollzogen und die Vorstellung von der glücklichen Familien noch nicht aufgegeben ist. Gerade in jenen Fällen, in denen der GE als fürsorglicher Vater erlebt und geschätzt wird, bedeutet das Erleben seiner harmonischen und lebendigen Beziehung zum Kind immer auch eine schmerzhaft Kränkung im Sinne einer Zurückweisung des Familienentwurfs.

Beispiel: Herr Z. der „...nach mehreren Anläufen, die Beziehung zu retten, mit ihr fertig“ ist, versucht seit über einem Jahr vergeblich, Zeit allein mit seinem 3-jährigen Sohn zu verbringen. Von dritter Seite steht dem auch nichts entgegen. Laut Aussage der Jugendamtskollegin, die Vater und Sohn schon länger kennt, „bringt Herr Z. alles mit, was der Junge so braucht“. Doch die Mutter mauert und torpediert alle Bemühungen um einen exklusiven Vater-Kind-Kontakt. „Ihre Angebote, dass ich zu Besuch vorbeikommen kann oder dass man zusammen etwas unternimmt“, weist der Vater

zunehmend zorniger werdend zurück. Es gibt einige Hinweise, dass *sie* trotz des schmerzhaften Auseinanderdriftens noch nicht mit *ihm* „fertig“ ist und den Familienplan noch nicht aufgegeben hat. Das Zugestehen einer unabhängigen Eigenbeziehung des Vaters zum Kind käme einem Eingeständnis gleich, dass der Traum von der Familie endgültig zu Ende ist. Der Kontakt mit dem „lieben Feind“ beim Umgang hält die Hoffnung am Leben, die ja bekanntermaßen zuletzt stirbt.

Die Übernachtungsverweigerung als Schlüsselsymptom einer fortgeschrittenen Verfügungsgewalt

In hoch strittigen Trennungsfamilien, in denen ein Umgang grundsätzlich unstrittig ist, scheiden sich die Geister oft an einem Punkt, der mit einer besonderen Emotionalität aufgeladen ist – bei der Übernachtung.

Herr und Frau J. hatten sich nach der Trennung einvernehmlich auf eine Umgangsregelung verständigt. Er holte die eineinhalbjährige Tochter jeden Freitag Mittag aus der Kinderkrippe ab und brachte sie um 18.00 Uhr zur Mutter zurück. Außerdem verbrachte die Tochter einen der beiden Wochenendtage beim Vater. Diese Regelung funktionierte über ein Jahr. Er: „Meine Frau war zu dieser Zeit sehr kooperativ.“ Mit seinem Wunsch nach Übernachtung der Tochter bei ihm war es mit der kooperativen Einvernehmlichkeit vorbei und ein jahrelanger Kampf, der mit harten Bandagen geführt wurde begann. Die Mutter beantragte das alleinige Sorgerecht und begründete dies mit der schlechten Versorgung der Tochter durch den Vater. „Er gibt ihr zu wenig zu trinken.“ Eine bei Gericht getroffene Vereinbarung, die 14-tägig ein ganzes Wochenende von Freitag bis Sonntag beim Vater vorsah, wird nie umgesetzt. Die Zeit verging und als 2 Jahre später die Tochter zum ersten Mal außer Haus ohne die Mutter im Kindergarten übernachtet, kennt die Empörung des Vaters keine Grenzen: „Aber bei mir darf sie nicht übernachten!“ In einem ernüchterten Rückblick stellte Herr J. fest: „Der Krieg begann mit meiner Übernachtungsforderung.“

Die Frage nach dem Unterschied zwischen Kontakten tagsüber, die ja im Fall der Familie J. problemlos über die Bühne gegangen waren, und der Übernachtung drängt sich auf. Die Übernachtung ist offensichtlich mit noch anderen, zusätzlichen Qualitäten der Eltern-Kind-Beziehung verbunden, um die im Elternkampf besonders gerungen wird. In der Abend-, Nacht- und Morgensituation entsteht eine besondere Dichte der Fürsorgeleistungen, die das normale

Tagesgeschehen in diesem Maße nicht kennt. Beim Zubettbringen des Kindes, dem Ankuscheln im Nebeneinanderliegen, dem Nachtgebet, beim gemeinsamen Nachgehen des Tages, beim Vorlesen oder Erzählen von Geschichten vor dem Einschlafen des Kindes und sonstigen positiv besetzten Abendritualen kommt es zu einer besonderen Intimität und Nähe in der Eltern-Kind-Beziehung. Trennung bedeutet generell für den GE, an den (vielen) kinderfernen Tagen die spontane Nähe im Alltag, vor allem aber eben auch die besondere Dichte, die der Übernachtung eigen ist, zu verlieren. Der Kampf ums Kind ist immer auch ein Rivalisieren um die Nähe-Beziehung zum Kind. Zu einer besonderen Provokation wird die Übernachtungsverweigerung für jene Väter und Mütter, die in der Zeit vor der Trennung von Beginn an eine dichte Beziehung zum Kind mit einem quantitativ gleichwertigen Betreuungsanteil hatten. Eltern, die aufgrund ihrer zeitlich und qualitativ dichten Eltern-Kind-Geschichte guten Grund dazu haben, sich als gleichwertig zu sehen, verstehen bei einem vom HbE im Zuge der Eskalation durchgesetzten Übernachtungsausschluss die Welt nicht mehr. Für diese Väter/Mütter gibt es in ihrem getrennten Elternleben kaum etwas tristeres als ein Kinderzimmer, das jetzt *jede* Nacht leer bleibt. Diese Frustration bleibt nicht ohne Folgen. Die Erzwingung der Übernachtung durch Gerichtsentscheid ist dabei ein gefährliches Spiel mit dem Feuer mit ungewissem Ausgang. Ich habe die zunächst zähneknirschende Unterwerfung des HbE unter die stärkere Realität eines Richterbeschlusses erlebt, die auf Dauer zu einer allmählichen und guten Entspannung der zugespitzten Situation geführt hat. Es gibt aber auch jene Szenarien, in denen die Entscheidung des Gerichts zugunsten des GE im Sinne seines Übernachtungsantrags der Auftakt war für eine furchtbare Eskalation, an deren Ende neben der ablehnenden Haltung der Mutter die Totalverweigerung des Kindes ein ultimatives Ende des Kontakts mit GE einläutete.

Die Kontaktverhinderung als extreme Form der Verfügungsgewalt

Mit der Kontaktverhinderung wird hinsichtlich des Macht- und Gewalteinsetzes eine entscheidende Schwelle überschritten. Dabei ist es jedoch wichtig, verschiedene Stufen⁶ zu unterscheiden, was

⁶ Die Kontaktverhinderung habe ich im Anschluss an das von mir formulierte Eskalationsmodell in drei Stufen gegliedert. (Alberstötter, 2004)

die dahinterliegenden Motive sowie das Maß an Intentionalität und Bewusstheit angeht.⁷

Auf der einen Seite des Spektrums steht auf einer ersten Stufe mit der „Auszeit“ eine passive Form der Kontaktverhinderung, bei der man davon ausgehen kann, dass die Betreffenden keinerlei Absicht hegen, die Beziehung des anderen Elternteils zum Kind zu beeinträchtigen. Mit Auszeit ist das Aus-dem-Feld-gehen des HbE mit dem Kind als Versuch der Krisenbewältigung in heißen Konfliktphasen v.a. bei Paaren kurz vor der Trennung gemeint. Die Beziehung des anderen Elternteils zum Kind wird grundsätzlich geachtet – sie ist eigentlich im Blick. Es ist jedoch das Trennungsgeschehen, das wirkt und individuelle Notlagen mit Handlungsdruck erzeugt. Dabei kommt es zu einem zeitweiligen Einbrechen der Empathie. Der Schock und der Schmerz des zurück bleibenden Elternteils über das plötzliche Herausreißen des Kindes in einer Auszeit aus dem gewohnten gemeinsamen Alltag ist in solchen akuten Notzeiten nicht mehr auf dem Bildschirm des HbE. Die Aussetzung des Kontakts ist in diesem Fall jedoch kein aktiv strategisches Mittel mit dem Ziel, den Kontakt des anderen zum Kind dauerhaft zu unterbinden. Oft ist der Abbruch des Kontakts – so stellt sich der plötzlich blockierte Zugang zum Kind aus Sicht des geschockten Elternteils dar – lediglich ein Abbrechen einer zugespitzten Situation.

Die durchaus gut gemeinte Absicht des HbE ist erkennbar, eine eskalierte Situation, in der die Nerven blank liegen, ein Wort das andere ergibt und Kränkungen überhand nehmen durch das Aus-dem-Feld-gehen zu entschärfen. Die Auszeit ist dazu gedacht, „zu sich“, „zur Ruhe“ zu kommen, allein für sich zu sein, um sich einen Raum der Selbstklärung zu verschaffen oder aber um den anderen „zur Besinnung“ zu bringen. Das kränkend-schockierende für den zurückbleibenden Elternteil – in aller Regel der Vater – ist die Selbstverständlichkeit, mit welcher der HbE das Kind zum Teil seiner Abstands-Lösung macht. Auch Väter nehmen sich Auszeiten, um Abstand zu gewinnen, aber ihre Auszeiten sind in der Regel kinderlos – noch.

Nicht selten führen die heftigen Reaktionen auf die einseitig vom HbE definierte Auszeit und die damit verfügte Trennung des anderen Elternteils vom Kind zu einer dramatischen Verschärfung der

⁷ vgl. hierzu auch die Unterscheidung von Katharina Behrend zwischen passiven und aktiven Formen der Instrumentalisierung des Kindes in diesem Band.

Situation. Frau A. hatte sich unangekündigt und ohne Benennung eines Zeitraums in ihre Herkunftsfamilie zurückgezogen, „um zu mir zu kommen“. Herr A. stellte ihr nach einer Woche ihres „Verschwindens“, wie er den Rückzug seiner Frau mit den beiden kleinen Töchtern nannte, ein Ultimatum („bis zum Monatsende oder...“), das Frau A. jedoch verstreichen ließ. Sie kam erst 3 Tage später mit den Kindern zurück. Er hatte inzwischen die Koffer gepackt und war gegangen. Eine hässliche gerichtliche Auseinandersetzung um das Sorgerecht nahm ihren Lauf.

Das von mir angenommene grundsätzliche Fehlen einer umgangsvereitelnden Absicht bei der Auszeit des HbE sehe ich auch in der Ich-bin-dann-mal-weg-Aktion von Frau K., die ihrem getrennt lebenden Mann ohne jegliche Absprache kurzfristig ankündigte, ab nächster Woche eine seit längerem geplante 5-wöchige Mutter-Kind-Kur anzutreten. Der Vater war wütend, vor diese vollendete Tatsache gestellt zu werden, in der nicht zuletzt über seinen Kontakt mit der Tochter verfügt wurde. Auch hier war es die Attitude der Selbstverständlichkeit, mit der sich die Mutter zur alleinigen „Kinderbesitzerin“ für den Zeitraum der Kur erklärte, die den Vater aufbrachte.

An diese auf einer ersten Stufe anzusiedelnden passiven Formen der Kontaktverhinderung schließen sich zunehmend aktivere Formen an, in denen eine entsprechende Motivlage und ein höheres Maß an Bewusstsein das kontaktverhindernde Handeln kennzeichnet.

Auf einer zweiten Stufe ist die Nachrangigkeit der Eltern-Kind-Beziehung des anderen angesichts der eigenen Bedürfnisse oberstes Prinzip. Die vom HbE asymmetrisch konstruierte Elternschaft ist durch einen starken Egozentrismus geprägt. Die eigene Beziehung zum Kind geht vor, während die Beziehung des anderen zum Kind klein geschrieben wird. Es herrscht der Modus der Selbstbezogenheit. Wenn es die eigene Bedürfnislage erfordert, auf Distanz zu gehen, wird der andere Elternteil mit seinem Bedürfnis nach Bindung und Gemeinschaft mit dem Kind einfach ausgeblendet. Seinen berechtigten Wünschen und Ansprüchen nach Beziehungskontinuität mit dem Kind wird die Anerkennung versagt. Der eigene Weg führt an ihm vorbei, geht über ihn hinweg. *„Ich tue, was ich will, was ich für richtig halte und was mir gut tut. Da ist niemand, auf den ich Rücksicht zu nehmen habe, schon gar nicht auf ihn/sie.“*

Die Kontaktunterbrechung bleibt nicht, wie auf der ersten Stufe, ein einmaliges einschneidendes Familienereignis, sondern taucht nicht selten wiederholt in der Konfliktgeschichte auf. Dass mit der zeitweiligen Kontaktunterbrechung auch dem Kind Beziehungszeit mit dem anderen Elternteil verloren geht, wird billigend in Kauf genommen. Auftauchende Schuldgefühle werden mit Rationalisierungen, die die Notwendigkeit dieses Schrittes legitimieren, niedergehalten. Die gängigste und am meisten missbrauchte Begründung besteht in der Formel: „Das Kind braucht Ruhe!“

Trotz dieser massiv egozentrischen Motivation, die der temporären Kontaktverhinderung den Weg bahnt, besteht auch hier keine grundsätzliche auf Dauer angelegte beziehungszerstörende Absicht. Der GE wird zwar den eigenen Interessen unterworfen, aber die egozentrische Haltung bleibt weit davon entfernt, seine systematische Auslöschung zu betreiben. Der andere soll als Vater/Mutter im Leben des Kindes eine Rolle spielen – wenn auch eine Nebenrolle, angepasst an die eigene Bedürfnislage. Er ist nicht Teil einer gemeinsamen Lösung, sondern soll sich in seine inferiore Position fügen.

Auf einer dritten Stufe ist die Kontaktverhinderung zu einem aktiv strategischen Programm geworden, das am anderen vorsätzlich exekutiert wird. Dieser wird ausschließlich als bössartiger Gegner wahrgenommen, gegen den mit aller Härte vorgegangen werden muss. Das extreme Feindbild ist Ausdruck eines ungelösten Paarkonflikts, in dessen innerer Auseinandersetzung die mächtigen Verletztheitsgefühle und Vergeltungsimpulse die Regie übernommen haben. Die Komplexität der Konfliktgeschichte ist auf eine lineare Täter-Opfer-Interpunktion reduziert. Die Wahrnehmung vom anderen als mutwilligem Verletzer des Selbst und Zerstörer eines tragenden Lebensentwurfs füllt den gesamten inneren Raum und liefert die ideologische Rechtfertigung für einen radikalen Vernichtungskampf, der mit der Kontaktverweigerung auch auf dem Territorium Kind mit äußerster Härte geführt wird. Nach dem Beziehungsabbruch wird mit der radikalen Kontaktverhinderung auch die Brücke zum anderen als Vater/Mutter des gemeinsamen Kindes abgebrochen – wobei das Kind der eigenen Bindung wegen, aber eben auch als Kampfmittel gegen den anderen diesseits der abgebrochenen Brücke zu bleiben hat – und oft auch bleiben *will*⁸. Die gelebte Botschaft an das Kind ist

⁸ Siehe hierzu die Ausführungen in diesem Artikel zur Problematik des Kindeswillens im Hochkonflikt

– allen verbalen Beteuerungen gegenüber den professionellen Akteuren zum Trotz –, den Kontakt zum anderen Elternteil ebenfalls abubrechen. Es wird unbedingte Loyalität erwartet, im seltenen schlimmsten Fall verknüpft mit der Drohung, das Kind ansonsten zu verstoßen.

In diesem Kontext erscheint eine Flucht des „Kinderbesitzers“ mit dem Kind, sein Wegziehen an einen weit entfernten Ort als räumliche Verstärkung der radikalen Kontaktverhinderung und nicht als eine verständliche und angemessene Reaktion zur Beendigung von einseitigen Dominanz,- Kontroll,- und Gewaltverhältnissen im Sinne des „intimen Terrors“ (Johnson zitiert von Kindler, 2011). Die Inszenierung einer Flucht, der Wegzug mit dem Kind, wird nach außen nicht selten durch eine mächtige Geschichte der Gewalt legitimiert. Die räumliche Distanzierung ist bei aktiv betriebener Kontaktverhinderung auch im Dienste einer Demütigungsstrategie zu sehen, indem der andere einer Situation der Ohnmacht und Hilflosigkeit ausgesetzt wird, die oft wohl kalkuliert scheint und getragen von dem Wissen, dass in Deutschland einem solchen Handeln immer noch selten Einhalt geboten wird.

Im Zustand des Außer-sich-Seins werden alle gesetzgeberischen Mahnungen⁹ und beraterischen Kind-im-Blick-Appelle, sich auf das notwendige elterliche Einvernehmen zu besinnen, zu Schall und Rauch. Die „zivilisatorische Schicht des Eltern-Seins“¹⁰ scheint weggebrochen. Gesellschaftliche Konventionen und gesetzliche Normen erweisen sich dann oft genug nicht mehr als wirkmächtige Schranken, die dem inneren und dann nach außen gerichteten Furor Einhalt gebieten. Sie erreichen den Betreffenden jetzt nicht mehr. Goethe hat im Faust der Macht dieses wutentbrannten Notzustandes, die alle zivilisatorischen Dämme wegriß, ein literarisches Denkmal gesetzt, wenn er Plutus ausrufen läßt: „Mächtig ist das Gesetz – mächtiger ist die Not.“

Richtet der Beobachter den Blick allein auf die Kontaktverhinderung und die rücksichtlose Art und Weise, mit der versucht wird, diese gegen alle Widerstände durchzusetzen, so vermittelt sich diesem zwangsläufig ein monströses Bild des verweigernden Elternteils. Bei einer Betrachtung jedoch, die das radikale Wüten mit der Verletztheit des Selbst, für die der andere verantwortlich gemacht wird, in

⁹ § 1684 (2) BGB. „Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“

¹⁰ unveröffentlichte Formulierung von Matthias Weber

Beziehung setzt, eröffnet sich das ganze Bild für das im Vordergrund stehende Drama der aktiven Kontaktverhinderung.

<p>Passive Kontaktverhinderung</p> <p>Einmaliges Ereignis</p> <p>Keinerlei Absicht des HbE, die Beziehung des anderen Elternteils zum Kind zu beeinträchtigen</p> <p>Beispiel: Auszeit</p>	<p>Aktiv egozentrische Kontaktverhinderung</p> <p>Temporär und wiederholt</p> <p>Egozentrische Haltung des HbE mit zeitweiliger Ausgrenzung des GE</p> <p>Standardformel: „Das Kind braucht Ruhe!“</p> <p>Keine grundsätzliche, auf Dauer angelegte beziehungszerstörende Absicht</p>	<p>Aktiv radikale Kontaktverhinderung</p> <p>Dauerhaftes Programm</p> <p>Extremes Feindbild</p> <p>Mächtige Vergeltungsimpulse</p> <p>Kampfmittel in einem Vernichtungskampf</p> <p>Erwartung unbedingter Loyalität seitens des Kindes</p> <p>Gesetzgeberische und beraterische Mahnungen und Hinwirken auf Einvernehmen bleiben wirkungslos</p>
---	--	---

Die Bestimmung über Leben und Tod des Kindes als äußerste und absolute Form der Verfügungsgewalt gegen den anderen Elternteil

Den traurigen Höhepunkt der Verfügungsgewalt bilden jene Familiendramen, in denen ein Elternteil den Tod des Kindes herbeiführt mit dem Ziel, den Ex-Partner die größtmögliche Verletzung zuzufügen, die der Verlust des eigenen Kindes bedeutet.

Mit der Figur der Medea aus Euripides gleichnamiger Tragödie liefert die Kunst ein erschütterndes Beispiel der absoluten Verfügungsgewalt als Folge einer unsagbaren Verletztheit durch das Verlassen-werden (Eller, 2005). Medea war Jason in sein Heimatland gefolgt. Zwei Söhne gehen aus der Beziehung hervor. Doch die Liebe hält den hohen Erwartungen nicht stand. Er sucht sein Glück in den Armen einer anderen – er verlässt Medea. Sie kämpft zunächst um Jason, fordert seine Liebe und pocht mit aller Macht auf seine Treue, doch als sie seine Entschlossenheit zur Trennung und zum Aufbau einer neuen Familie realisiert, kommt es zu einer regelrechten Ego-Explosion. Extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses überschwemmen ihre Seele und drängen nach Handlung. Sie sind der Brennstoff, der die Energie für den Frontalangriff auf das Herz des verhassten Feindes liefert.

In ihrem Rache-Furor ist sie jetzt nicht mehr erreichbar für eine Außenwelt, die verzweifelt versucht, ihr ins Gewissen zu reden. „Erwäge die blutige Tat, erwäge der Kinder Totschlag ... Dich flehen wir hier vereint, O schone der Kinder.“ Schroff weist Medea solche Kindeswohl-Bedenken zurück: „Umsonst ist alles Reden unterwegs.“ Mit dem Zusammenbruch ihres tragenden Lebensentwurfs, für den sie Jason allein verantwortlich macht, gibt es keinen Halt und kein Halten mehr – alle zivilisatorischen Dämme brechen in ihr.

Eine destruktive Logik hält Einzug – um den Preis der totalen Selbstschädigung als Mutter, die ihre Kinder verlieren wird. Die Schädigung des Feindes wird jedoch wichtiger als der eigene Nutzen. „Gut ist, was schlecht für ihn ist“, wird zur Handlungsmaxime auf ihrem gnadenlosen Vernichtungsfeldzug. In dieser Logik erscheint jeder selbst zu zahlende Preis gerechtfertigt. Auf die ungläubig an sie gerichtete Frage, ob sie wirklich ihre „Sprößlinge ermorden könnte“, lässt Medea keinen Zweifel an ihrer Motivation für die geplante Gräueltat aufkommen. „Ja, weil ich so am tiefsten kränke meinen Mann!“

Es ist die fatale Logik der verbrannten Erde, die keine Rücksichtnahme mehr kennt und selbst vor den Kindern nicht halt macht. Der erbarmungslosen Rache fallen schließlich die Kinder zum Opfer. Sie werden zur traurigen letzten Waffe im Ehekrieg. Mit ihrem blutigen Handeln, das sich zwar gegen ihre Kinder richtet, aber eigentlich auf ihren Mann zielt, repräsentiert Medea die absolute Verfügungsgewalt. Sie geht im wahrsten Sinne des Wortes über Kinder-Leichen, um ihre Absicht, die menschenmöglich größte Kränkung ihres Mannes zu erreichen. Der verbale Schlagabtausch zwischen Medea und Jason – nachdem sie die gemeinsamen Kinder getötet hat – verdeutlicht dieses absichtliche Ziel einer existentiellen Verletzung:

Medea: „Verwundet hab ich dich wie´s gebührt.“

Jason: „Und blutest selbst auch, denn der Schlag traf dich zugleich.“

Medea: „Gewiß, doch wenn nur du nicht lachst, ist´s Trost für mich. ... Sie leben nicht mehr! Ewiger Gram muss dir das sein.“

Es ist eine verstörende und beunruhigende Wahrheit des Extremkonflikts, dass etwas zu zerstören womöglich genauso viel Gefühl an Selbstwirksamkeit erzeugt, wie etwas aufzubauen.

Schlussbetrachtung – wechselseitige Bezogenheit und persönliche Verantwortung

Im vorliegenden Beitrag galt der kritische Blick vor allem dem hauptsächlich betreuenden Elternteil in der Trennungseskalation mit seiner über das Kind verfügenden Macht und Gewalt gegen den anderen Elternteil. Die Fokussierung auf das handelnde Subjekt in seiner Verfügungsmacht bedarf jedoch immer wieder der Vervollständigung. Nur wenn der Beobachter auch das Handeln des anderen Protagonisten einblendet, kann ein Vollbild der Eskalationsdynamik entstehen. Geschieht dies nicht, beherrscht ein verkürztes Täter-Bild die Szene. Im Fall von Medea wäre es ein monströser Bildausschnitt angesichts ihres unfassbaren Handelns, der freilich ihrer Verletztheit durch das Verlassenwerden in keiner Weise Rechnung tragen würde. Verlassen werden und die Angst, auch noch das Kind an den gegangenen Elternteil zu verlieren, sind im Konstrukt Verfügungsgewalt wichtige auslösende Faktoren.

Basierend auf einer Haltung des Beobachters, möglichst das ganze gewaltige Bild zu rekonstruieren, sind jedoch nicht nur „Auslösehandlungen“ von Bedeutung. Auch die gewaltigen Gegenreaktionen auf das verfügmächtige Handeln, die nicht selten zu einer gefährlichen Verschärfung der Verfügungsgewalt führen, gehören zum ganzen Bild.

Herr E. konterte die massive Besitzergreifung des Sohnes durch die Mutter nach der Trennung seinerseits mit einem Akt der Verfügungsgewalt. Er verlängerte einen Auslandsurlaub mit seinem Sohn um 3 Tage ohne vorherige Absprache mit der Mutter. Er: „Ich habe mir die Verlängerungstage genommen, weil sie in den letzten Ferien meine Zeit mit meinem Sohn um 3 Tage beschnitten hat.“ Die Folgen waren verheerend. Frau E. erstattete kurze Zeit später Anzeige bei der Polizei mit der Anschuldigung, ihr Mann habe sie geschlagen. Dem folgte umgehend eine Strafanzeige von Herrn E. gegen seine Frau wegen falscher Anschuldigung. Einige Zeit später erhob Frau E. in einer eidesstattlichen Versicherung gegen ihren Noch-Mann den Vorwurf sexueller Übergriffe gegenüber dem Sohn. Eine Flut von wechselseitigen Anträgen – bis dato 22 Anträge zu UG, SO, EAUG, EASO ¹¹ verdeutlicht den symmetrischen Charakter einer endlosen Auseinandersetzung. Gewaltige Aktionen und Gegenreaktionen reihen sich in einer verheerenden Handlungskette

¹¹ Umgang, Sorgerecht, einstweilige Anordnung Umgang, einstweilige Anordnung Sorge.

aneinander. Beide Eltern reklamieren in diesem offensichtlichen Teufelskreis wechselseitiger Gewalt den Opferstatus jeweils für sich. Sie sind sich ihrer subjektiv gesetzten Interpunktionen nicht (mehr) bewusst. Das Vollbild einer symmetrischen Kettenreaktion, in der beide zu Opfer und Täter geworden sind, bleibt ihnen verborgen.

Bei einer Betrachtung durch die systemische Brille werden scheinbar isolierte, an das handelnde Subjekt gebundene Phänomene in ihrer wechselseitigen Bezogenheit deutlich. Zum Streiten gehören dem Volksmund nach immer zwei – und zum hoch strittigen Konflikt einige mehr, die ihn mit ihren Beiträgen ausweiten und am Leben erhalten. Es ist die „Verflochtenheit des Seins“, die den Hochkonflikt ganz wesentlich ausmacht. „Wir sollten uns klar machen, dass kein Mensch eine geschlossene Monade ist. Unsere Existenzen greifen ineinander, sind durch vielfältige Interaktionen miteinander verbunden. Keiner lebt allein. Keiner sündigt allein. Keiner wird allein gerettet. In mein Leben reicht immerfort das Leben anderer hinein: in dem, was ich denke, rede, tue, wirke. Und umgekehrt reicht mein Leben in dasjenige anderer hinein: im Bösen wie im Guten.“

Verfasser dieses systemischen Bekenntnisses ist Papst Benedict XVI. (2007) Systemisches Denken hilft, das individuelle Handeln, Einzelphänomene in einen sozialen Zusammenhang zu stellen und in größeren Landkarten zu verorten.

Aber neben der systemischen Verflochtenheit ist da auch die andere Seite der Konflikt-Medaille, die der persönlichen Verantwortung, die nicht aus einem (absichtlich) falsch verstandenen System-Denken abgewälzt werden kann auf den anderen und seine verwerflichen Handlungen, auf die man ja nur reagiert habe. Die Gefahr eines systemischen Verständnisses von Konflikten angesichts der beidseitig erzeugten unendlichen Handlungsketten liegt häufig in einem Mangel an Zuschreibung von persönlicher Verantwortung, die dann gewissermaßen im Zwischenraum zwischen den Subjekten pulverisiert wird. Auch wenn jeder Konflikt ein verflochtenes Ganzes ist, so finden sich doch in jeder Konfliktgeschichte immer auch die sehr persönlichen und unverwechselbaren Spuren des Einzelnen. Im schlimmsten Fall sind es Spuren der Verwüstung und der Verletzung des anderen, im besten Fall sind es solche, die sich als persönliche Kraftanstrengungen lesen lassen, umzukehren und einen anderen Weg einzuschlagen.

Gerade im Zusammenhang mit Gewalt ist der bewusste Wechsel zu einer linearen Interpunktion der Ereignisse mit eindeutigen Stopp-Signalen und eingreifenden Handlungen von dritter Seite immer

wieder zwingend. Nicht nur die einseitige physische Gewalt des „intimen Terrors“ (Johnson), sondern auch die radikale Verfügungsgewalt über das Kind gegen den anderen Elternteil macht einen Haltungs- und Handlungswechsel auf Seiten der professionellen Akteure notwendig. Konfrontation, Grenzsetzung und Sanktionen sind unerlässlich, um die Muster aktiv radikaler Gewalt zu durchbrechen. Im eskalierten Extremkonflikt allein auf die Kräfte der Selbstorganisation und der Zeit zu vertrauen, die die Wunden schon heilen wird, wäre naiv. Eine derartige Zurück-Haltung leistet der Verfestigung und Verstärkung eines radikalen Handelns Vorschub, das im Notzustand des Außer-sich-Seins keine Selbstregulierung mehr kennt.

Wenn ich hier zum Abschluss meiner Überlegungen zur Verfügungsgewalt auf die Notwendigkeit einer konfrontierenden, Grenzen setzenden und auch sanktionierenden Haltung bei gewaltigen Extremkonflikten hinweise, so bleibt diese Forderungen untrennbar verknüpft mit einer anderen Grundhaltung. Nur dort, wo von dritter Seite der Macht-volle begrenzende Einsatz in einem lebendigen Zusammenspiel mit Verständnis und Empathie für die Verletzungen im eskalierenden Konflikt geschieht, scheint ein Ausweg aus dem mit allen Mitteln geführten Kampf um jeden Preis möglich. Medea in ihrer Verletztheit zu verstehen *und* ihrem (vorher angekündigten) gewaltigen Tun, das ihrem Bedürfnis nach Vergeltung geschuldet ist, Einhalt zu gebieten, darin besteht die anspruchsvolle Aufgabe Dritter im gewaltigen Extremkonflikt. Medea ist kein Monster.

Literatur

Alberstötter, U. (2004): Hocheskalierte Elternkonflikte - professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. In Kind-Prax. (3/2004).

Alberstötter, U. (2005): Kooperation als Haltung und Strategie bei hoch strittigen Eltern-Konflikten. In: Kind-Prax., (1/2005).

Alberstötter, U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M., Schilling, H. (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte..

Alberstötter, U. (2011): Psychologische Aspekte der Trennung und Scheidung. In: Jüdt E. / Kleffmann, N./ Weinreich, G. (2011) Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht, 2. Auflage.

Alberstötter, U. & Weber, M. (2010): Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hoch strittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien: Expertise aus dem Projekt Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft.

Benedict XVI, (2007): Auf Hoffnung sind wir gerettet. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 1.12.2007.

Dettenborn, H. (2007): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte..

Eller, Karl Heinz (Hrsg.) (2005): Euripides Medea .

Geertz, C. (1994): Dichte Beschreibungen. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme.

Honneth, A. (2003): Kampf um Anerkennung.

Jul, J. (2011): Nicht nur Assistent – Interview. In: Zeitschrift Miteinander, Nr. 43, 29./30.10.2011.

Kindler, H. (2011): Äpfel, Birnen oder Obst? In: Walper, Fichtner, Normann (Hrsg.): Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder, Juventa (2011).

Sloterdijk, P. (2012): zitiert in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6.12.2012.

Tolstoi, L. / Tolstaja S. (2008): Kreuzer-Sonate / Eine Frage der Schuld.

Weber, M. / Schilling, H. (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen.